



## **Gemeinde Sipplingen Bodenseekreis**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Sipplingen vom 18.02.2021**

#### **Inhaltsübersicht**

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung
Abschnitt II	Gemeinderat
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats
Abschnitt IV	Bürgermeister
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 18.02.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. Form der Gemeindeverfassung**

##### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### **II. Gemeinderat**

##### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.<sup>1</sup> Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.<sup>2</sup>

##### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

##### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

(2) Für die Sitzung von beratenden Ausschüssen des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 4 Beratende Ausschüsse**

(1) Beratende Ausschüsse können durch Beschluss des Gemeinderates gebildet werden.<sup>1</sup> In dem Beschluss ist das Aufgabengebiet des Ausschusses, seine Zusammensetzung sowie die Zahl seiner Mitglieder festzulegen.<sup>2</sup>

(2) Als ständigen beratenden Ausschuss bildet der Gemeinderat den Bauausschuss zur Vorberatung der Bauanträge.<sup>1</sup> Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren vom Gemeinderat zu bestimmenden Mitgliedern des Gemeinderates.<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere sachkundige Bürger zu Mitgliedern des Bauausschusses bestellen, die Sitzungen des Bauausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.<sup>3</sup>

(3) Als ständigen beratenden Ausschuss bildet der Gemeinderat den Haushaltsausschuss.<sup>1</sup> Der Haushaltsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren vom Gemeinderat zu bestimmenden Mitgliedern des Gemeinderates.<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere sachkundige Bürger zu Mitgliedern des Haushaltsausschusses bestellen, die Sitzungen des Haushaltsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.<sup>3</sup>

### **IV. Bürgermeister**

#### **§ 5 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### **§ 6 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde.<sup>1</sup> Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.<sup>2</sup> Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.<sup>3</sup> Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.<sup>4</sup> Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.<sup>5</sup>

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall.
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 € im Einzelfall.
- 2.3 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis max. 1 Monatslohn.
- 2.4 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabekleistungen bis zu 500,00 € im Einzelfall.
- 2.5 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.5.1 Bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe

- 2.5.2 Bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €.
- 2.6 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € beträgt.
- 2.7 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 3.000,00 € im Einzelfall.
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall;
- 2.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall.
- 2.10 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.11 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat
- 2.12 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte der Gemeinderäte gewählt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 21.01.2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist;<sup>1</sup> der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.<sup>2</sup> Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.<sup>3</sup>

Ausgefertigt:

Sipplingen, den 19.05.2021

Oliver Gortat  
Bürgermeister